

Geschäftsordnung
der Kreisgruppen
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland
gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung der KZVS

§ 1
Mitglieder

Die KZVS bildet Kreisgruppen. Diesen gehören alle Mitglieder mit Praxissitz in den betreffenden Kreisen an.

§ 2
Aufgaben

Die Kreisgruppen haben insbesondere die Aufgabe

- a) die Verbindung zwischen den Organen der KZVS und ihren Mitgliedern zu fördern und die Organe der KZVS bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zu unterstützen,
- b) in Kreisgruppenversammlungen (vertrags-)zahnärztliche Fragen zu erörtern und eine Meinungsbildung herbeizuführen,
- c) auf der Ebene der Kreisgruppe das kollegiale Miteinander und die Außendarstellung der (Vertrags-)Zahnärzteschaft zu fördern.

§ 3
Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in

- (1) Vorsitzende/Vorsitzender einer Kreisgruppe wird die/der Kandidat/in, die/der bei der Kreisgruppenversammlung die meisten gültigen Stimmen der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang unter denjenigen mit gleicher Stimmenzahl. Kommt auch hier keine Mehrheit nach Satz 1 zustande, entscheidet das Los über die Wahl.

Stellvertretende/r Vorsitzende/r wird die/der Bewerber/in, der/die bei der Wahl des/der Vorsitzenden unterlegen war bzw. die zunächst niederere Stimmenzahl erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt ein besonderer Wahlgang wie im Absatz 1 Satz 2 beschrieben.

- (2) Wählbar und wahlberechtigt ist jedes Mitglied im Sinne des § 1.
- (3) Wahlvorschläge werden aus der Mitte der Versammlung unterbreitet.
- (4) Die Wahlgänge werden von einem Mitglied des Vorstandes oder Beauftragten des Vorstandes der KZVS geleitet.

§ 4
Amtsdauer

Die Amtsdauer der/des Vorsitzenden und seiner/seines Stellvertreters/in entspricht der Legislaturperiode der Vertreterversammlung der KZVS. Die/der gewählte Vorsitzende und die/der gewählte stellvertretende Vorsitzende bleiben im Amt bis Nachfolger gewählt wurden.

§ 5 Kreisgruppenversammlungen

- (1) Kreisgruppenversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden der Kreisgruppe nach Bedarf einberufen und geleitet. Es sollten mindestens vier Versammlungen im Jahr stattfinden.
- (2) Eine Kreisgruppenversammlung muss auch einberufen werden, wenn
 - a) zehn Mitglieder der Kreisgruppe eine solche beantragen,
 - b) der Vorstand der KZVS es zur Durchführung der Aufgaben der KZVS für erforderlich hält.
- (3) Die Einladung zu einer Kreisgruppenversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen durch den/die Vorsitzenden/e der Kreisgruppe. In dringenden Fällen kann von einer Frist abgewichen werden. Zur Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kreisgruppe lädt der Vorstand der KZVS ein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes der KZVS sind innerhalb der gleichen Frist einzuladen. Sie haben das Recht, an Beratungen teilzunehmen.

§ 6 Finanzielle Unterstützung

Finanzielle Unterstützung, zum Beispiel Raummiete, erhält die Kreisgruppe auf Antrag durch die KZVS. Zur Unterstützung der Kreisgruppenarbeit stellt die KZVS jährlich einen Gesamtjahresbetrag in ihren Haushalt ein. Die finanzielle Unterstützung der einzelnen Kreisgruppe ist grundsätzlich auf ihren für alle Kreisgruppen gleichen Anteil an dem Gesamtbetrag beschränkt.

§ 7 Zusammenarbeit mit der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte –

- (1) Die KZVS und die Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte – arbeiten auf der Ebene der Kreisgruppen eng zusammen. Auf den Kreisgruppenversammlungen können beide Körperschaften betreffende Fragestellungen erläutert werden. Beide Körperschaften unterstützen die Kreisgruppen neben der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben darin, alle berufspolitischen und wirtschaftlich relevanten Fragen aufzuarbeiten und der zahnärztlichen Öffentlichkeit in den Kreisen zu vermitteln.
- (2) Die Kreisgruppenversammlungen sind in der Regel gemeinsame Veranstaltungen der KZVS und der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte –, zu denen neben dem Vorstand der KZVS auch der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte – sowie deren Mitglieder einzuladen sind. Die Kosten der Kreisgruppen werden in der Regel von beiden Körperschaften gemeinsam getragen. Die/der Vorsitzende einer Kreisgruppe wird bei der Durchführung der Kreisgruppenversammlung von beiden Körperschaften unterstützt.

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland am 14. Dezember 2005.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der saarländischen Zahnärzte Nr. 1/2006 vom 19. Januar 2006.